

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Helmbrechts



Zum Inhalt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Kirchengemeindliche Bestattungseinrichtungen
- § 2 Bestattungsanspruch
- § 3 Benutzungszwang
- § 4 Verwaltung des Friedhofs

II. Bestattungsvorschriften

- § 5 Anzeigepflicht
- § 6 Zuweisung der Grabstätten
- § 7 Ausheben und Schließen eines Grabes
- § 8 Größe der Gräber
- § 9 Aufbahrung von Leichen
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Belegung
- § 12 Umbettung auf Antrag
- § 13 Registerführung

III. Grabstätten

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Reihengräber/Wiesengräber
- § 16 Wahlgräber
- § 17 Beisetzung in Wahlgrabstätten
- § 18 Verlängerung des Sondernutzungsrechtes
- § 19 Erlöschen des Sondernutzungsrechtes
- § 20 Urnengräber
- § 21 Urnenwandgrabstätten
- § 22 Urnenstelenanlage
- § 23 Nutzungsrecht an Urnengräbern

IV. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Errichtung von Grabmälern
- § 25 Größe der Grabmäler
- § 26 Gestaltung der Grabmäler
- § 27 Neusetzung eines Grabmales sowie der Grabeinfassung
- § 28 Entfernung
- § 29 Standsicherheit
- § 30 Pflege der Grabstätten
- § 31 Vernachlässigung der Pflege

V. Ordnungsvorschriften

- § 32 Öffnungszeiten
- § 33 Veranstaltung von Trauerfeiern
- § 34 Ausschmückung von Trauerfeiern
- § 35 Verhalten auf dem Friedhof
- § 36 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

VI. Schlussvorschriften

- § 37 Alte Nutzungsrechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren im Bestattungswesen
- § 40 Inkrafttreten

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Helmbrechts

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde HELMBRECHTS erlässt auf Grund von § 68 Abs. 2 und § 70 Kirchengemeindeordnung (KGO) folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Kirchengemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Evang.-Luth. Kirchengemeinde, im Folgenden nur noch Kirchengemeinde genannt, folgende Bestattungseinrichtungen:

1. Einen Friedhof
2. Das erforderliche Personal für Pflege und Aufsicht der Friedhofsanlage

§ 2 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem kirchengemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Kirchengemeinde hatten oder
b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
c) für die eine Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem benachbarten Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

(3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Kirchengemeinde erforderlich.

§ 3 Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Helmbrechts. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

(2) Bei der Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchenvorstand des Friedhofwärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

(3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,

b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

(1) Anmeldung der Beerdigung

Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der zuständige Pfarrer im Benehmen mit den Angehörigen, dem Beerdigungsinstitut und dem Friedhofspersonal fest.

§ 5 Zuweisung der Grabstätten

(1) Grabstätten werden nur bei einem Todesfall zugewiesen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.

(2) Ein Anspruch auf die Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 6 Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Ein Grab darf nur durch den Totengräber oder dessen Hilfskräfte nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.

(2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 7 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber): Reihengräber: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m

b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 5. vollendeten Lebensjahr:

Reihengräber und Einzelwiesengräber: Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m

Familiengräber: Länge: 2,70 m Breite: 1,00 m ; 2,00 m oder 3,00 m

Familienwiesengräber: Länge: 2,10m Breite: 2,00m

Ausnahmen bei der Breite der Familiengräber bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde.

(2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.

(3) Die Grabstätten die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber), haben 1,00 m Länge und 0,50 m Breite oder 1,00 m Länge und 1,00 m Breite. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8 Aufbahrung von Leichen

(1) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 9 Ruhezeiten

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 15 Jahre für Urnen, sowie 25 Jahre für Erdbestattungen.

§ 10 Belegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche je Platz, entsprechend dem erworbenen Nutzungsrecht belegt werden. Pro Platz können maximal 4 Urnen, in Doppelgräbern 8 Urnen mitbestattet werden, bei Reihengräbern frühestens 5 Jahre nach der Erstbelegung.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde

§ 11 Umbettung auf Antrag

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der bzw. des nächsten Angehörigen, der bzw. des Verstorbenen sowie der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(5) Die antragstellende Person hat für die Kosten der Umbettung und Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Bereits geleistete Gebühren werden nicht rückerstattet.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 12 Registerführung

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister in doppelter Ausfertigung und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt. Des Weiteren sind alle Gräber in der EDV erfasst.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

III. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof werden folgenden Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber
- d) Urnenwandgrabstätten
- e) Urnenstelengräber
- f) Urnengemeinschaftsgrabsammelgrab
- g) Einzelwiesengräber für Erdbestattungen
- h) Familienwiesengräber für Erd- und Urnenbestattungen

(2) An jedem neu errichteten Grabmal ist vom Nutzer an der Rückseite unten rechts über dem Sockel die Nummer des Grabes und der Abteilung deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.

(3) In Reihengräbern und Einzelwiesengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Das Nutzungsrecht an Reihengräbern/Einzelwiesengräbern kann darum nicht verlängert werden. Die Umwandlung eines Reihengrabes/Einzelwiesengrabes in ein Familiengrab ist ausgeschlossen.

§ 14 Familiengräber

(1) An einer Grabstätte kann ein Nutzungsrecht auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht.

(2) Familiengräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.

(3) Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhezeit. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

(4) Es besteht die Möglichkeit, die Größe eines Familiengrabes zu wählen:

- a) Familiengrab mit den Ausmaßen eines Einfachgrabes:
Länge: 2,70 m
Breite: 1,00 m
- b) Familiengrab mit den Ausmaßen eines Doppelgrabes:
Länge: 2,70 m
Breite: 2,00 m
- c) Familiengrab mit den Ausmaßen eines Dreifachgrabes:

Länge: 2,70 m

Breite: 3,00 m

d) Familienwiesengrab mit den Ausmaßen eines Doppelgrabes

Länge: 2,10m

Breite: 2,00 m

Ausnahmen bei der Breite der Familiengräber bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde.

(5) Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Gräfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Gräfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z.B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen.

§ 15 Beisetzung in Familiengrabstätten

(1) Nutzungsberechtigte sind die im Grabbrief eingetragenen Personen, somit gehen alle Rechte und Pflichten an der Grabstätte an diese über.

(2) In den Familiengräbern können Berechtigte und Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

(3) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.

(5) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.

(6) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

(7) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(8) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 16 Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 10) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

(3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

(4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 17 Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 18 Urnengräber

(1) In Urnengräber können bei einer Grabbreite von 0,50 m bis zu zwei Urnen je Grablänge, bei einer Grabbreite von 1,00 m bis zu vier Urnen je Grablänge beigesetzt werden.

(2) Werden Urnen in einem belegten Familiengrab beigesetzt können pro Grabplatz maximal 4 Urnen mit beigesetzt werden. In einem Doppelgrab können maximal 8 Urnen, in einem Dreifachgrab maximal 12 mit beigesetzt werden.

(3) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

(4) Auf Antrag können Urnen auch im Sammelgrab zur anonymen Bestattung beigesetzt werden.

§ 19 Urnenwandgräber

(1) Urnenwandgräber sind Nischen der Mauern- oder Wandgrabstätten mit der Größe von 0,40 m x 0,40 m, die der Reihe nach belegt werden. In der Urnenwand befinden sich drei Nischen übereinander, die jeweils mit bis zu zwei Urnen belegt werden können.

(2) Das Nutzungsrecht für ein Urnenwandgrab kann nur im Todesfall erworben werden.

(3) Blumenschmuck kann innerhalb der dafür vorgesehenen Einfassung abgestellt werden.

(4) Grabschmuck an den Grabplatten der Urnenwand anzubringen ist nicht zulässig.

§ 20 Urnenstelenanlagen

(1) Das Nutzungsrecht an Gräbern für Aschen in den Urnenstelenanlagen wird einzeln erworben, auf eine Laufzeit von 15 Jahren und kann nach Ablauf auch verlängert werden.

(2) Blumenschmuck darf hier in Maßen, vor der jeweiligen Stelenseite abgestellt werden. Die benachbarten Grabstellen dürfen nicht in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden.

§ 21 Nutzungsrecht an Urnengräbern

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Familiengräber entsprechende Anwendung.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Grabstätten sind mit Grabeinfassungen in ortsüblicher Weise auszustatten. Die Grabmale und Einfassungen sind nach der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinbildhauer- und Steinmetzhandwerkes zu errichten.

(2) Jede Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Kirchengemeinde. Das Gleiche gilt auch für Grabeinfassungen und Grababdeckungen.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören:

a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10

b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,

c) eine Angabe über die Schriftverteilung

(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art.9, Abs.1, Satz 1 Bestattungsgesetz, im Folgenden nur noch BestG genannt) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Kirchengemeinde entfernt werden.

(6) Liegende Grabmale (Grababdeckplatten) sind nur auf dem Teil drei des Friedhofs genehmigungsfähig.

(7) Teilabdeckungen von Gräbern sind nur auf dem Teil drei des Friedhofs genehmigungsfähig. Ausgenommen sind Teilabdeckungen von Familiengräbern, die mindestens 1/3 der Fläche der Grabstätte (gemessen von Außenkante zu Außenkante) zur Bepflanzung freilassen.

(8) Urnengräber:

a) Teilabdeckungen an Urnengräbern sind gestattet.

b) Stehende Grabmäler sind nur an dafür ausgewiesenen Stellen genehmigungsfähig.

§ 23 Größe der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern: Höhe (einschl. Sockel) : 0,90 m Breite : 0,50 m

b) bei Reihengräbern: Höhe (einschl. Sockel) : 1,20 m , Stelen 1,40 m Breite : 0,80 m

c) bei Familiengräbern, deren Grabeinfassungen den Maßen eines Einfachgrabes entsprechen: Höhe (einschl. Sockel) : 1,20 m, Stelen 1,40 m Breite : 0,90 m

d) bei Familiengräbern, deren Grabeinfassungen den Maßen eines Doppelgrabes entsprechen: Höhe (einschl. Sockel) : 1,20 m, Stelen 1,40 m Breite : 1,90 m

e) bei Familiengräbern, deren Grabeinfassungen den Maßen eines Dreifachgrabes entsprechen: Höhe (einschl. Sockel) : 1,20 m, Stelen 1,40 m Breite : 2,90 m

f) bei Familienwiesengräbern deren Grabumfang den Maßen eines Doppelgrabes entsprechen: pro Grab ausschließlich eine ebenerdig verlegte Platte aus Naturstein, Maße: 0,7 x 1,0 Meter, mit eingravierter Schrift.

g) bei Urnengräbern: Höhe (einschl. Sockel) : 1,00 m , Stelen 1,00 m Breite : 0,50 m oder 1,00 m

h) bei Einzelwiesengräbern: ausschließlich ebenerdig verlegte Platten aus Naturstein, Maße: 0,5 x 0,9 Meter, mit eingravierter Schrift

An dafür ausgewiesenen Stellen sind auf Antrag auch Sonderhöhen möglich.

(2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten :

a) bei Kindergräbern : 0,60 m

b) bei Reihengräbern: 0,90 m

c) bei Wahlgräbern, deren Grabeinfassungen den Maßen eines Einzelgrabes entsprechen: 1,00 m

d) bei Wahlgräbern, deren Grabeinfassungen den Maßen eines Doppelgrabes entsprechen: 2,00 m

e) bei Wahlgräbern, deren Grabeinfassungen den Maßen eines Dreifachgrabes entsprechen: 3,00 m

f) bei Urnengräbern : 0,50 m oder 1,00 m

g) Wiesengräber erhalten eine Einfassung aus Stein, welche rasenbündig abschließt. Die Größe der Wiesenerdgräber entspricht der Größe normaler Erdgräber

§ 24 Gestaltung der Grabmäler und sonstiger Grabausstattung

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8, Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Grabfluchten sind einzuhalten.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung, sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Grabmäler müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Insbesondere ist es verboten, an den Grabmälern etwas anzubringen, was im Widerspruch mit christlichen Anschauungen steht.

(4) Als Grabmal oder Bestandteil des Grabmals verboten sind Mauerwerk, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Porzellanfiguren, Holzkreuze und Nachbildungen von Bauwerken. Bilder oder Abbildungen des/der Verstorbenen bedürfen der Genehmigung.

Erlaubt sind in anderes Material integrierte Glaskörper, Metallhohlkörper und Massivmetall.

Fest installierte Grabausstattung (z.B. Bronzefiguren) sind wie Grabmäler zu behandeln und genehmigungspflichtig

§ 25 Neusetzung eines Grabmals sowie der Grabeinfassung

(1) Jede Neusetzung eines Grabmals oder einer Grabeinfassung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde.

(2) Bei der Neusetzung eines Grabmals oder einer Grabeinfassung sind die jeweils geltenden Maße, niedergelegt in den §§ 8, 16 und 24 dieser Satzung, einzuhalten. Dies gilt auch und insbesondere für Grabmäler oder Grabeinfassungen, die nach älteren Vorschriften angelegt wurden.

§ 26 Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art.3 des Übereinkommens Nr.182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl.2001II.S.1290,1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 27 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige Grabausstattung von den Verantwortlichen zu entfernen. Verantwortlich ist immer der Nutzungsberechtigte. Dazu bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nach, kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die Entfernung veranlassen.

Die Grabmale und sonstige Grabausstattung gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen unterliegen besonderen Bestimmungen. Für diese Grabmale soll ein Verzeichnis angelegt und weitergeführt werden.

§ 28 Standsicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Die Standsicherheit ist nach der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinbildhauer- und Steinmetzhandwerkes zu prüfen.

(2) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel an der Verkehrssicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, diesem Zustand Abhilfe zu schaffen.

(4) Die Kirchengemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und der Nutzungsberechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht das Erforderliche veranlasst, die Grabmäler auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Kirchengemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 29 Pflege der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu erhalten.

(2) Das Anpflanzen von baum- oder strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde.

(3) Bei bereits gepflanzten baum- oder strauchartigen Gewächsen ist darauf zu achten, dass ihre Höhe die des Grabmals oder die für die Grabstätte zugelassene Grabmalshöhe und ihre Breite die der Grabeinfassung nicht überschreitet.

(4) Pflanzen, die die Höhe des Grabmals oder die für die Grabstätte zugelassene Grabmalshöhe erreicht haben, sind zu kürzen oder zu entfernen. Ausnahmen kann die Kirchengemeinde bei erhaltungswürdigen Gewächsen zulassen.

(5) Die Einhaltung der Grabmaße nach §23 gilt entsprechend für Pflanzen, die die Breite der Grabeinfassung erreicht haben.

(6) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und unter Einhaltung der Abfallbeseitigungsordnung an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern und zu entsorgen.

(7) Zur Vermeidung von übermäßiger Unkrautbildung um die Grabeinfassung ist das Ausbringen von feinkörnigem Splitt in Absprache mit den Friedhofsangestellten möglich.

(8) Auf Einzelwiesengräbern und Familienwiesengräbern dürfen ausschließlich Schnittblumen ohne Drahtverstärkungen abgelegt werden, die im Rahmen der Grünpflege entfernt werden können.

(9) Nicht gestattet ist außerhalb:

a) Blumenkästen, Blumenschalen, Blumenvasen, Kränze oder sonstige Gegenstände außerhalb der Grabeinfassung abzustellen, abzulegen oder fest anzubringen oder Pflanzungen zu schaffen.

b) Das Ausbringen von Marmorkiesel bzw. Marmorsplitt um die Grabeinfassung und das Einbringen von Vlies oder Folie rund um die Grabeinfassung.

c) Grabschmuck vor den Urnenwänden ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Einfassungen gestattet und darf ggf. vom Friedhofspersonal entfernt werden. Grabschmuck an der Urnenwand ist nicht zulässig.

innerhalb:

a) Bleche, Folien, Planen, Sand, Splitt oder dergleichen in die Pflanzfläche oder unter die Pflanzerde zu bringen,

b) übermäßiger Grabschmuck aus künstlichem Werkstoff,

c) die Verwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln, Streusalz o.ä. durch die Friedhofsbenutzer.

§ 29 Vernachlässigung der Pflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Ordnung entsprechend hergerichtet oder wird sie von der Kirchengemeinde als verwahrlost bezeichnet, kann die Kirchengemeinde den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer vierwöchigen Frist die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte auch einer zweiten schriftlichen Aufforderung der Kirchengemeinde nicht nach, kann die Kirchengemeinde das Abräumen und Einebnen der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte und eine Bekanntmachung in der örtlichen Presse. Das Friedhofspersonal ist berechtigt die entsprechend angekündigten Maßnahmen umzusetzen.

(2) Bei Verstößen gegen die Regelung zur Grabpflege kann die Kirchengemeinde nach einmaliger schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer vierwöchigen Frist die Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.

(3) Verstöße gegen § 28 Abs. 6 berechtigen die Kirchengemeinde, ohne vorherige schriftliche Ankündigung die Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Zur Aufbewahrung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet. Blumenkästen, -schalen, -vasen oder gut erhaltene Kränze werden innerhalb der Grabeinfassungen abgestellt oder abgelegt.

V. Ordnungsvorschriften

§ 30 Öffnungszeiten

(1) Für den Friedhof bestehen folgende Öffnungszeiten:

a) Vom 1. April bis 31. Oktober von 7.00 Uhr – 19.00 Uhr.

b) Vom 1. November bis 31. März von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr, in dieser Zeit werden ausschließlich die Hauptwege geräumt und gestreut.

c) Außerhalb dieser Zeit ist das Betreten des Friedhofs nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung möglich. Betreten auf eigene Gefahr.

(2) Die Kirchengemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 31 Veranstaltung von Trauerfeiern

(1) In der Regel sollen bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier gehalten werden.

(2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Geistlichen auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprache, Lieder usw.) von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Bei der Mitwirkung von nicht kirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 32 Ausschmückung von Trauerfeiern

(1) Über die Art und den Umfang der Ausschmückung von Trauerfeiern kann der Kirchenvorstand entsprechende Vorschriften erlassen.

(2) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofshalle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle von Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Geistlichen auf dem Friedhof abgehalten werden, die der Kirchengemeinde einzuholen.

(3) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Kirchengemeinde.

(4) Während der Bestattungsfeiern in der Friedhofshalle und auf dem Friedhof ist Filmen und Fotografieren untersagt.

§ 33 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten.

(2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet

a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

c) zu rauchen

d) Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen, (ausgenommen Blindenhunde)

e) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten

f) Druckschriften zu verteilen

g) Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und von der Kirchengemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge) zu befahren,

h) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

(3) Den Anordnungen der Verantwortlichen (Geistliche, Kirchenvorstand, Friedhofspersonal, Friedhofsverwaltung) ist Folge zu leisten.

§ 34 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Das Befahren der Wege darf nur mit von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Fahrzeugen vorgenommen werden.
- (11) Für die Ersterrichtung von Grabmälern erhebt der Friedhofsträger eine Gebühr von 5% der Grabmalkosten .

VI. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf zehn Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 36 Haftung

(1) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Für das Friedhofspersonal haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann die Kirchengemeinde kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

§ 37 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Kirchengemeinde und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens sowie für die Ausstellung der Zulassungskarte für Gewerbetreibende werden Gebühren nach der kirchengemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde vom Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Helmbrechts auf seiner Sitzung am 21.11. 2022 einstimmig beschlossen.

(2) Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgegeben.

Helmbrechts, den 01.01.2023 Evang.-Luth. Pfarramt Helmbrechts

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes